

# Gehörlosen Sportjugend Rheinland-Pfalz

im Gehörlosen Sportverband Rheinland-Pfalz e.V.

## Jugendordnung

als Anhang zur Satzung des Gehörlosen-Sportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

### **§ 1 Name und Wesen**

Die Gehörlosen-Sportjugend Rheinland-Pfalz (GSJ RLP) ist die Jugendorganisation im Gehörlosen Sportverband Rheinland-Pfalz (GSV RLP). Die GSJ RLP erfaßt alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der Mitgliedsvereine des GSV RLP bis zum 27. Lebensjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 2.1 Die GSJ RLP will durch die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des GSV RLP jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, soziales Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- 2.2 Die GSJ RLP will in Zusammenarbeit mit der Jugend der Mitgliedsvereine und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

### **§ 3 Grundsätze**

- 3.1 Die GSJ RLP bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die GSJ RLP ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, für religiöse, weltanschauliche Toleranz und für Gehörlosenkultur ein.

### **§ 4 Organe**

Organe der GSJ RLP sind:

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendvorstand

## **§ 5 Jugendversammlung**

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der GSJ RLP
- 5.2 Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern der angeschlossenen Mitgliedsvereine und Mitgliedern des Jugendvorstandes der GSJ RLP.
- 5.3 Die Mitgliedsvereine entsenden ihre Delegierten zur Jugendversammlung entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder nach der Jahresbestandserhebung des laufenden Jahres, diese gleichzeitig die Anzahl der Stimmen sind:

für 1 bis 10 Jugendliche 1 Stimme  
für 11 bis 20 Jugendliche 2 Stimmen  
für 21 bis 30 Jugendliche 3 Stimmen  
usw.

Alle Delegierten sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes der GSJ RLP erhalten je 1 Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Delegierten ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Entsendet ein Verein weniger als die zugelassenen Delegierten, kann Stimmenbündelung erfolgen.

- 5.4 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Jugendvorstandes der GSJ RLP an die Jugendabteilung und des Vorsitzenden der Mitgliedsvereine sowie dem Vorstand des GSV RLP mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin.
- 5.5 Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.6 Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 5.7 Bei Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und diese ist bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 5.8 Anträge für die Jugendversammlung müssen mindestens 7 Tagen vor seinem Beginn beim Jugendvorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 5.9 Die Einberufungsfrist zur außerordentlichen Jugendversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher. Diese ist durch den Jugendvorstand der GSJ RLP einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitgliedsvereine dies beantragt haben.

## **§ 6 Aufgabe der Jugendversammlung**

- 6.1 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
  - c) Entlastung des Jugendvorstandes
  - d) Wahl des Jugendvorstandes
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Beschlußfassung über Anträge
  - g) Verschiedenes
- 6.2 Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorige Jugendversammlung keine Festlegung getroffen hat.

## **§ 7 Jugendvorstand**

- 7.1 Der Jugendvorstand der GSJ RLP setzt sich zusammen aus:
- a) Landesjugendwart/in
  - b) stellvertr. Landesjugendwart/in
  - c) Landesjugendkassierer/in
- Dieser Jugendvorstand kann nach Bedarf durch Landesjugendschritfführer/in, Landesjugendsprecher/in und/oder Landesjugendbeisitzer/in erweitert werden.
- 7.2 Der Jugendvorstand muß mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein.
- 7.3 Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt.
- 7.4 Der/Die Landesjugendwart/in muß anschließend von der Mitgliederversammlung des GSV RLP bestätigt werden.
- 7.5 Der Jugendvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Jugendvorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 7.6 Der/Die Landesjugendwart/in gehört gemäß der Satzung des GSV RLP mit Sitz und Stimme dem Vorstand des GSV RLP an.

## **§ 8 Aufgaben des Jugendvorstandes**

- 8.1 Die Aufgaben und Zielvorstellungen dürfen nicht im Gegensatz zu denen des GSV RLP stehen.
- 8.2 Beratung der Mitgliedsvereine über grundsätzliche Angelegenheiten.
- 8.3 Planung, Durchführung und Mitarbeit bei Lehrgängen zu Jugendfragen im Erwachsenenbereich.

- 8.4 Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- 8.5 Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen.
- 8.6 Förderung der Aufgaben im Bereich der Einübung sozialen Verhaltens, der politischen Bildung, der Mitarbeiterschulung und Öffentlichkeitsarbeit.
- 8.7 Vertretung ihrer Interessen im Vorstand des GSV RLP.
- 8.8 Selbständige Führung und Verwaltung sowie Entscheidung über die ihr zufließenden Mittel.
- 8.9 Planung und Durchführung von Jugendreisen.
- 8.10 Allgemeine Mädchenarbeit.

## **§ 9 Vertretung**

- 9.1 Der/Die Landesjugendwart/in und sein/e stellvertr. Landesjugendwart/in vertreten die GSJ RLP. Im Innenverhältnis wird der/die stellvertr. Landesjugendwart/in nur bei Verhinderung des/der Landesjugendwarts/in tätig.
- 9.2 Zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung des GSV RLP können 2 Vorstandsmitglieder der GSJ RLP mit Stimmrecht entsandt werden.

## **§ 10 Jugendordnungsänderungen**

- 10.1 Änderung der Jugendordnung kann nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einen besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde bei der ordentlichen Jugendversammlung der GSJ RLP am 15. März 1987 in Oberwesel beschlossen.

Die erste Änderung der Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung der GSJ RLP am 27 April 1991 in Neuwied beschlossen.

Die zweite Änderung bzw. Neufassung der Jugendordnung wurde durch die außerordentliche Jugendversammlung der GSJ RLP am 05. November 2004 in Neuwied beschlossen und am 06. November 2004 durch die Mitgliederversammlung des GSV RLP in Neuwied genehmigt.